

5. **Gebührenordnung** des Österreichischen Basketballverbandes (GebO/ÖBV) (Änderungen in roter Schrift)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Gebührenordnung gilt für alle Mitglieder gem. § 4 der Satzungen,
1. soweit für Dienstleistungen durch den ÖBV Gebühren vorgesehen sind, und
 2. für alle Dienstleistungen im Auftrag des ÖBV, soweit sie nicht auf Grund ehrenamtlicher Funktionen unentgeltlich zu erbringen sind.

Die Landesverbände/PROFILIGEN können innerhalb ihrer Organisationseinheit und innerhalb ihrer autonomen Meisterschaften (Verband oder Verein) abweichende Regelungen treffen.

- (2) Die Gebührenordnung findet keine Anwendung auf
1. Nationalteamspieler,
 2. die im Zusammenhang mit internationalen Veranstaltungen des ÖBV im In- und Ausland anfallenden Kosten und Gebühren, soweit nicht § 10 Abs. (1) eine Entschädigung vorsieht,
 3. Dienstleistungen der internationalen Schiedsrichter und Kommissare (FIBA und ULEB) im Ausland, wenn der Veranstalter für Reisekosten, Unterkunft, Verpflegung und Entschädigung aufzukommen hat, und
 4. Teilnehmer an Lehrgängen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist (§§ 2, 7 und 8).
- (3) Zur Zahlung von Entschädigungen und Diäten, die nicht oder anders in dieser Gebührenordnung geregelt sind, bedarf der Beschlussfassung durch das Präsidium des ÖBV.
- (4) Für Nationalteamspieler aller Altersklassen beschließt das Präsidium gesonderte Regelungen
- (5) Eine Mehrfachabrechnung von Diäten ist nicht zulässig. Diäten gem. §§ 2 bis 4 werden bei Kombinationseinsätzen (in der Reihenfolge: PROFILIGEN, ÖBV, ÖMS und Landesverband) daher nur als Einheit erstattet. Allenfalls detailliertere Regelungen werden in den Bestimmungen der jeweiligen Verbände geregelt

Anmerkung:

1. *Siehe § 12 Abs. 1 der Satzung und die Anmerkung dazu.*
2. *§ 4 Satzungen regelt die Arten der Mitgliedschaften*
3. Alle in dieser Gebührenordnung geregelten Zahlungsverpflichtungen gelten, wenn nicht anders vereinbart, auch für alle gem. § 2a Satzungen ausgegliederten gemeinnützigen Vereine und deren Mitglieder.

§ 2 Reisekostenersatz

- (1) Für alle Fahrten im In- und Ausland ist grundsätzlich das billigste Massenbeförderungsmittel unter Ausnutzung der größtmöglichen Ermäßigung (ÖBB oder alternative Bahn) Bahn 2. Klasse, Verkehrsverbünde innerhalb deren Reichweite, Autobus) zu nutzen. Die Kosten für Liege- oder Schlafwagen und andere Beförderungsmittel (z.B. Flugzeug), deren Inanspruchnahme verkehrs- oder zeitbedingt ist, werden nur nach Genehmigung des Präsidiums erstattet. Das Präsidium des ÖBV kann in Ausnahmefällen nach vorherigem Antrag und nachfolgender Beschlussfassung, die Gewährung von Kostenersatz nach Kilometergeld beschließen. Hierbei werden gem. BSO-Richtlinien EUR 0,32/km erstattet. Als Basis der Berechnung der zurückgelegten Kilometer dient bei Reisen mit privatem PKW der Routenplaner des ÖAMTC.
- (2) Der Anspruch auf Reisekostenersatz gem. Abs. (1) entsteht nur dann, wenn der Veranstaltungsort außerhalb des Wohnortes/Aufenthaltsortes liegt.

- (3) Sind Veranstaltungsort und Wohnort ident, so werden als Fahrtkosten pauschal € 5,00 erstattet (=Ersatz der Kosten eines Tickets des öffentlichen Verkehrsmittels).
- (4) Wird vom Präsidium die Erstattung der Reisekosten nach Kilometergeld beschlossen, so sind in diesem sämtliche mit der Reise im Zusammenhang stehenden Kosten (u.a. Parkgebühren, Garagengebühren, Maut, Vignette) enthalten.
- (5) Fahrtkostenansprüche gem. Abs. 1 gelten, wenn nicht anders vereinbart, ab Wohnort bis zum Ort der Tätigkeit.

§ 3 Tagesdiäten

Tagesdiäten stehen allen Personen - sofern es sich um eine Dienstreise handelt, und der Einsatzort nicht mit dem Wohnort ident ist - zu, soweit diese Gebührenordnung nicht anderes regelt.

- (1) Wenn die Verpflegungskosten vom Rechnungsleger zu tragen sind, stehen folgende Diäten zu:
 1. bei Dienstverrichtungen im Inland
 - a) bis 3 Stunden..... **€ 0,00**
 - b) ab 3 Stunden pro angefangener Stunde **€ 2,20**
 - c) maximal pro 24 Stunden **€ 26,40**
 2. bei Dienstverrichtungen im Ausland gelten die jeweiligen Auslandsgebühren lt. BGBL II Nr. 434/2001 und Folgeblätter
- (2) Verpflegungskosten können gegen Vorlage von Originalbelegen erstattet werden, wobei hier auf die Richtlinien der BSO verwiesen wird. Die Genehmigung des Präsidiums/Vorstandes ist zuvor einzuholen.
- (3) Wenn die Verpflegungskosten nicht vom Rechnungsleger zu tragen sind werden die Diäten gem. Abs. 1 bei Inlandsreisen pro Mahlzeit (Mittag und Abend) um 50% reduziert, bei Auslandsreisen pro Mahlzeit (Mittag und Abend) um 1/3.
- (4) Die Berechnung der Dauer der Dienstverrichtung erfolgt vom Zeitpunkt des Beginns an in 24-Stunden-Einheiten. Maßgeblich für die Berechnung der Reisedauer ist der Zeitpunkt der Abreise von der Wohnung/Aufenthaltort und die Rückkehr zur selbigen. Bei Auslandsreisen ist der Zeitpunkt zwischen den Grenzübertritten maßgeblich (Ausreise und Einreise aus/nach Österreich).

Anmerkung:

Ad (1): bei einer Dienstreise in der Dauer von 3 Stunden und 1 Minute stehen daher Tagesdiäten in Höhe von € 8,80 zu.

Ad 2): siehe Anlage 4

Ad 3): Das Frühstück ist in der Nächtigungsgebühr inkludiert

Ad 4):Bei einer Auslandsreise wird die Reise geteilt in: Inlandsreise bis Grenzübertritt (bei Flugreisen: Pass- und Zollkontrolle), Auslandsreise ab Grenzübertritt bis Wiedereinreise, Inlandsreise ab Wiedereinreise bis Wohnort.

§ 4 Nächtigungsdiäten

Nächtigungsdiäten stehen allen Personen zu, soweit diese Gebührenordnung nicht anderes regelt, und soweit eine Übernachtung aufgrund der Veranstaltungsdauer oder der Entfernung vom Veranstaltungsort zum Wohnort unabdingbar notwendig ist.

- (1) Übernachtungen in Pensionen, Gasthöfen und Hotels werden
 1. ohne Vorlage einer Rechnung..... **€ 15,00**
 2. bei Vorlage einer Rechnung einer inländischen Beherbergungsstätte für eine Nächtigung inkl. Frühstück bis zum Höchstbetrag von **€ 90,00**

3. bei Vorlage einer Rechnung für eine ausländische Beherbergungsstätte inkl. Frühstück bis zum Höchstbetrag (Gegenwert) von **€ 120,00** erstattet.

(2) Bei Nächtigung im Liege- oder Schlafwagen ist zur Erstattung die Reservierungskarte als Beleg vorzulegen.

§ 5 Diäten bei Sitzungen

(1) Bei Sitzungen, bei denen ausschließlich ÖBV-Mitglieder teilnehmen (zB Präsidium, Vorstandsmitglieder der Landesverbände, Bundesvorstand, Finanzausschuss, Rechnungsprüfer, Pflichtveranstaltungen auf Einladung des ÖBV) haben alle Teilnehmer (§ 3 AGO/ÖBV und § 30 Satzung/ÖBV) Anspruch auf Diäten gem. § 2 bis 4.

(2) Bei Sitzungen, wo auch Nicht-ÖBV-Mitglieder daran teilnehmen, haben ausschließlich die ÖBV-Mitglieder Anspruch auf Diäten gem. §§ 2 bis 4. und trägt jeder Verband für die von ihm entsandten Personen die Kosten selbst.

§ 6 Entschädigung für Trainer

Mit Trainern, die im Auftrag des ÖBV tätig sind, beschließt das Präsidium gesonderte Vereinbarungen.

§ 7 Entschädigung für Vortragende bei Lehrgängen

Mit Vortragenden die im Auftrag des ÖBV tätig sind (z.B. bei Lehrgängen), beschließt das Präsidium gesonderte Vereinbarungen.

§ 8 Entschädigung für Schiedsrichter, Kommissare, technische Funktionäre und Evaluatoren (für Spiele im Rahmen des ÖBV, FIBA-Lehrgänge)

Mit Schiedsrichtern, Kommissaren, technischen Funktionären und Evaluatoren, die im Auftrag des ÖBV tätig sind, beschließt das Präsidium gesonderte Vereinbarungen.

(1) Die Entschädigungen für die bei den Spielen der in den Profiligen tätigen Schiedsrichter und Kommissare werden vom Präsidium des ÖBV jährlich im Einvernehmen mit den Profiligen beschlossen. Sie können durch jene offizielle Organisationseinheit ausbezahlt werden, welche die Spiele der Profiligen administriert.

(2) Schiedsrichter bei **ÖMS-Qualifikationsturnieren**, die unter Verantwortung eines Landesverbandes stattfinden, haben folgende Ansprüche:

1. Entschädigung pro Wettspiel:

a) U14, U16, U18, U20: **€ 25,00**

2. Neben Ansprüchen gem. lit. 1 bestehen weiters Ansprüche aus Diäten gem. § 2 bis 4

3. Bei mehrtägigen Veranstaltungen bestehen Ansprüche auf Diäten gem. § 4.

4. Für Schiedsrichter, die aus dem Ausland anreisen und Spiele im Rahmen der Landesverbände leiten (u.a. ÖMS), besteht lediglich Anspruch auf Ersatz der Reisekosten ab österreichischer Staatsgrenze zum Spielort.

5. Sollten die Spielzeiten verkürzt sein, so reduziert sich die Entschädigung gem. Z 1 um € 2,00

6. Der Anspruch auf Entschädigung kommt nur dann zustande, wenn das Wettspiel auch tatsächlich stattfindet.

Anmerkung: Auf § 1 Abs. (5) wird hingewiesen.

Anmerkung: Die Ansprüche der Schiedsrichter für Teilnahmegebühren an FIBA Lehrgängen, etc. wurden per 1.1.2013 ruhend gestellt.

§ 9 Pönale für Schiedsrichter, Kommissare und Evaluatoren

- (1) Mit Ausnahme Fällen höherer Gewalt (z.B. Naturkatastrophen, Epidemien, Unfall) gelten folgende Pönaliregelungen: Schiedsrichter haben für jeden Verstoß gegen § 21 Abs. 4 SO/ÖBV, Kommissare bzw. Spielaufsicht gegen § 2(3) KO/ÖBV ein Pönale von **€ 25,--** zu entrichten.
- (2) Schiedsrichter, Kommissare und Verbandsaufsicht haben in den nachstehend angeführten Fällen folgende Pönale zu entrichten:
1. Spielabsage, Einlangen beim ansetzenden Schiedsrichterreferenten bis 72 Stunden vor dem Spiel € 10,00
 2. Spielabsage, Einlangen beim ansetzenden Schiedsrichterreferenten in den letzten 72 Stunden vor dem Spiel **einfache Entschädigung**
 3. Unentschuldigtes Fernbleiben vom Spiel **dreifache Entschädigung**
 4. Verspätetes Erscheinen vor Spielbeginn, wenn nicht anders geregelt (§ 24 SO/ÖBV) € 30,00
 5. Verstoß gegen die Bekleidungs Vorschriften € 30,00
 6. Nichtbefolgung von Verbandsvorschriften max. € 30,00

Im Fall der Wiederholung während einer Meisterschaft ist das Doppelte des zuletzt verhängten Pönales zu entrichten.

7. Verspätete Einsendung des Spielberichtes (falls bedungen) € 30,00
8. Unentschuldigtes Fernbleiben von obligatorischen Kursen (falls bedungen) € dreifache Entschädigung

Anmerkung:

1. Die Pönali gelten auch für Einsätze in PROFILIGEN und ÖBV-Bewerben
2. Die in Abs. 2 Z3 und Z4 zitierten Entschädigungen basieren auf Spiele des Grunddurchgangs

§ 10 Entschädigung bei sonstigen Dienstleistungen

Dienstleistungen Dritter für Tätigkeiten, die nicht unter einen der unter §§ 1 bis 9 angeführten Ansprüche fallen, durchgeführt von ÖBV-Mitgliedern für den ÖBV. Hier sind insbesondere Tätigkeiten wie folgt zu verstehen: Tätigkeiten im Finanzbereich (Totomittelabrechnung, Personalverrechnung, Buchhaltung), Tätigkeiten im EDV-Bereich (Hardware, Software, Internet), Tätigkeiten im redaktionellen Bereich **nach Beschluss des Präsidiums**

§ 11 Vergütung für Verdienstentgang

Verdienstentgang kann in Anspruch genommen werden, wenn die Dienstleistung im besonderen Interesse des ÖBV steht und dafür ein unbezahlter Urlaub in Anspruch genommen wurde. Hierzu ist ein Beschluss des Präsidiums notwendig. Bestätigungen über Verdienstentgang sind vom Arbeitgeber mit Zeit und Betrag zu deklarieren (Totobestimmung).

§ 12 Rechnungslegung und Auszahlung

- (1) Die Rechnungslegung (auch Abrechnung) hat grundsätzlich schriftlich zu erfolgen. Sie ist vom Rechnungsleger eigenhändig zu unterfertigen und satzungsgemäß vom Rechnungsempfänger zur Zahlung freizugeben. Eine schriftliche Rechnungslegung ist nicht erforderlich, wenn die Abrechnung mittels Letztempfängerlisten/PRAE-Formularen und beigeschlossenen Originalbelegen erfolgt. Falls Originalrechnungen nicht vorgelegt werden können oder die Aufwendungen nicht ausschließlich im Interesse des ÖBV getätigt oder nachträglich genehmigt wurden, sind nur die in den vorstehenden Bestimmungen festgelegten Diäten und Entschädigungen zu erstatten.

- (2) Die Rechnungslegung erfolgt prinzipiell nach den Richtlinien der BSO für totofähige Abrechnungen. Hier wird auf den Anhang 2 verwiesen. Dies betrifft sowohl die Form-erfordernisse von Belegen, wie auch das verpflichtende Ausfüllen von Listen.
- (3) Barauszahlungen dürfen erst nach Vorliegen der ordnungsgemäß ausgefüllten Letztempfängerlisten bzw. der Originalbelege erfolgen.
- (4) Akontozahlungen (Vorschuss) ist gegen spätere Verrechnung zulässig.
- (5) Die Rechnungslegung hat unverzüglich, spätestens jedoch 4 Wochen nach Ende der Veranstaltung bei sonstigem Verfall der Ansprüche zu erfolgen. Bei Veranstaltungen, die über einen längeren Zeitraum hinausreichen (z.B. Trainingslager, Turnier, ÖMS, Kurse und Fortbildungsveranstaltungen) ist der Abrechnung eine zeitmäßige Aufstel-lung beizulegen.

Anmerkung betreffend die Verwendung von Listen:

1. *Prinzipiell ist für jede Veranstaltung mit Ausnahme von Wettspielen eine Teilnehmerliste auszufüllen.*
2. *Bei Überweisung des zustehenden Anspruches auf bargeldlosem Weg ist die **Teilnehmerliste** auszufüllen und zu unterschreiben. Auf der Rückseite muss bei Inanspruchnahme von Ersatz der Reisekosten (siehe § 2) die Art des Reisemittels (öffentliches Verkehrsmittel oder privater PKW), sowie bei Inanspruchnahme von Tagesdiäten (siehe § 3) der Zeitpunkt der tatsächlichen Abfahrt und die voraussichtliche Rückkunft vermerkt werden. Zugleich ist die Bankverbindung bekanntzugeben*
3. *Bei Barauszahlungen ist die **Letztempfängerliste** auszufüllen und die Übernahme des Barbetrages mit Unterschrift zu bestätigen.*
4. *Für Entschädigungen gem. § 6 (Trainer), für Entschädigungen gem. § 7 (Vortrag) und für Entschädigungen gem. § 10 (Entschädigung bei sonstigen Dienstleistungen) ist eine Honorarnote auszufüllen und zu unterschreiben.*
5. *Für pauschalierte monatliche Entschädigungen für freie Dienstnehmer: SpielerInnen, TrainerInnen oder SchiedsrichterInnen kann das Formular „Pauschale Reise- und Aufwandsentschädigung“ (PRAE) ausgefüllt werden und ist zu unterschreiben Hier gilt die Regelung, dass bis zu einer Obergrenze von monatlich **€ 540,00 oder täglich € 60,--** (Stand: 2010) Sozialversicherungs- und Lohnsteuerfreiheit besteht.*
6. *Für Entschädigungen gem. § 8 Abs. (2) (Schiedsrichter bei ÖMS) ist neben einer Teilnehmerliste auch das Formular „Abrechnungsformular ÖMS“ auszufüllen und zu unterschreiben*
7. *Auf den Anhang 2 wird hingewiesen.*

§ 13 Gebühren

- (1) **Einspruch, Protest**, Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens, Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand
- | | |
|--|-----------------|
| 1. Einspruchsgebühr (im Sinne § 10 VO/ÖBV)..... | € 360,-- |
| 2. Protestgebühr (im Sinne § 11 VO/ÖBV)..... | € 360,-- |
| 3. Einspruch beim Landesverband eingebracht..... | € 36,30 |
| 4. sonstige Eingabe beim ÖBV | € 36,30 |

Anmerkung:

Die Verfahrensordnung des ÖBV regelt die Rückerstattung dieser Gebühren.

Alle Lizenzgebühren gem. Abs. (2), (3) und (4) werden indexangepasst, erstmals ab der ordentlichen GV 2012. Ausgangsbasis ist der VPI 2005 vom März 2009 mit 107,3 und folgend immer zum März des Jahres der GV.

(2) Der Beitrag für die Mitgliedschaft aktiver Spieler beim ÖBV wird – ausgenommen In-dexpassung - von der Generalversammlung festgesetzt und durch den Bezug einer **Spielerlizenz** jährlich verrechnet.

1. Spielerlizenz für Erwachsene **€ 18,00**
2. Spielerlizenz für Nachwuchs, sofern sie ausschließlich in Erwachsenenmannschaften gemeldet werden **€ 9,00**
3. Spielerlizenz für Nachwuchsspieler..... **kostenlos**

Die Lizenzgebühr für Spieler, die ausschließlich in eigens definierten Hobbyligen gemeldet werden, beträgt analog der Lizenzgebühr für Nachwuchsspieler in Erwachsenenmannschaften. Eine Hobbyliga ist definiert als eine Meisterschaft, wo gemäß Ausschreibung der Modus keinerlei Vernetzung mit Auf- oder Abstieg zum normalen Meisterschaftsbetrieb regelt, wo die SpielerInnen jeden Alters ausschließlich in der Mannschaft des entsprechenden Vereins gemeldet ist. Die Meldung als Hobbyliga hat gegenüber dem ÖBV vor dem ersten Wettspiel zu erfolgen.

Die Verrechnung erfolgt über die Landesverbände, die Basis der Berechnung bildet die Datenbank des zentralen Meldewesens.

(3) Die **Trainerlizenzgebühr** beträgt

1. pro Jahr **€ 18,00**
2. Der ÖBV belastet die Landesverbände mit den Trainerlizenzgebühren. Diese haben die Beträge von den Vereinen einzuheben.
3. Lizenzgebühr für eine internationale FIBA-Trainerlizenz lt. Vorschreibung FIBA

Anmerkung Z 3.

Für den ÖBV im Rahmen des Nationalteamprogramms nominierte Trainer erhalten vom ÖBV einen Refund der FIBA-Lizenzgebühr in gleicher Höhe.

(4) **Schiedsrichterlizenzgebühr**

1. Lizenzgebühr für Schiedsrichter (Beitrag für Ausbildung/Fortbildung) pro Jahr **€ 18,00**
2. Lizenzgebühr für internationale (=FIBA) Schiedsrichter und Kommissare lt. Vorschreibung FIBA

Anmerkung Z. 2.

Für den ÖBV als Delegationsschiedsrichter bei Nachwuchs-EM nominierte Schiedsrichter erhalten vom ÖBV einen Refund der FIBA-Lizenzgebühr in gleicher Höhe

(5) **Gebühr für Ausländer, FIBA-Gebühren**

1. Ausländische Spieler sind solche, die nicht die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen.
2. Für jeden ausländischen Spieler der für eine Mannschaft der Profiligen gemeldet wird, hat der Verein bei der jährlichen Anmeldung folgende Ausländermeldegebühr zu entrichten:
 - a) Bundesliga..... **€ 700,00**
 - b) 2. Bundesliga Herren (falls als Profi gemeldet) **€ 350,00**
 - c) AWBL **€ 350,00**
 - d) AWBL 2. Liga (falls als Profi gemeldet) **€ 175,00**

Jene Organisationseinheit, welche die Bundesligen administriert ist ermächtigt, anderslautende Gebühren für Ausländer für ihren Bereich zu definieren, womit die Gebühren gem. Za) bis Zd) in diesem Fall außer Kraft gesetzt sind.

3. Die von den Bundesliga-Vereinen an die FIBA zu entrichtenden Gebühren werden nach Bekanntgabe durch die FIBA jener Organisationseinheit zur Zahlung vorgeschrieben, welche die Spiele der Bundesliga administriert. Die Vorschreibung ist hinfällig, sobald die direkte Zahlung des PROFILIGEN-Vereines an die FIBA nachgewiesen ist.

Anmerkung:

Zu Pkt. 2: Per Vertrag vom 08.03.2012 ist die Bundesliga an den Verein Austrian Basketball League (ABL) abtreten, sowie die AWBL an den Verein Austrian Women Basketball League (AWBL).

Zu Pkt. 3: Der ÖBV haftet für die FIBA-Gebühren seiner Vereine.

4. Ergibt sich durch die Teilnahme eines Vereines an internationalen Cupbewerben (FIBA oder ULEB) ein Aufwand des ÖBV, so ist dieser durch den teilnehmenden Verein zu ersetzen.
5. Bei Fehlverhalten von Vereinen anlässlich der Teilnahme an europäischen Cupbewerben kann seitens der FIBA auch der Verband gestraft werden. Das Präsidium wird daher ermächtigt in Fällen, in denen zu befürchten ist, dass solche Maßnahmen den Verband treffen können, den betreffenden Verein zu überprüfen und allenfalls dessen Teilnahme zu versagen.
6. Der ÖBV ist ermächtigt, für die von ihm ausgeschriebenen Bewerbe in der jeweiligen Ausschreibung auch über die Meldegebühren gem. Z2 hinausgehende Zahlungsverpflichtungen festzulegen.

(6) Nenngeld und Pönale für Bundesligen, die Österreichischen Nachwuchsmeisterschaften (ÖMS), Bundesländercup und die Spiele um den Aufstieg in die Bundesliga

Nenngeld und Pönale für Bundesligen gelten nur für den Fall, dass der Veranstalter der ÖBV ist.

1. Das **Nenngeld** für die 2. Bundesliga Damen und Herren, Österreichischen Nachwuchsmeisterschaften, und die Spiele um den Aufstieg in die Bundesliga wird jährlich vom Präsidium festgesetzt und verlautbart.
2. Vereine/Verbände haben folgende **Pönale** zu entrichten:
 - a) Nichtnennung einer Mannschaft zum Bundesländercup€ 360,00
 - b) Zurückziehung einer Mannschaft nach Auslosung, jedoch vor Beginn des Bewerbes **€ 360,00**
 - c) Zurückziehung einer Mannschaft nach Beginn des Bewerbes dreifache Gebühr lt. Z d)
 - d) Nichtantreten, ausgenommen Fälle höherer Gewalt (Naturkatastrophen, Epidemie, Unfall) **€ 360,00**
 - e) Strafbeglaubigung und Punkteverzicht **€ 180,00**
 - f) Wettspielverlegung oder -verschiebung (mit Ausnahme Termenschutz) nach Ansetzung..... € 36,00
 - g) Wettspielverlegung oder -verschiebung (mit Ausnahme Termenschutz) innerhalb von 72 Stunden vor Wettspiel..... € 70,00
 - h) verspätete Übermittlung von Spielergebnissen, Bericht über Spiele, Original der Spielberichte, Teilnehmerlisten, Abrechnungsformular für Schiedsrichter, Check-Listen (Verpflichtungen lt. Ausschrei-

- bis zu **€ 36,00**
- **€ 36,00**
- i) fehlende Originalspielberichte, Letztverbraucherlisten, Teilnehmerlisten, Abrechnungsformular für Schiedsrichter, Check-Listen (Verpflichtungen lt. Ausschreibung/Richtlinien/Durchführungsbestimmungen der jeweiligen Bewerbe)..... bis zu **€ 70,00**
- j) Rücktritt von der Ausrichtung einer Spielrunde nach Vergabe durch den ÖBV drei Wochen vor dem ersten Spieltermin **€ 360,00**
- k) mangelhafte Ausrichtung bis zu **€ 70,00**
- l) Der ÖBV belastet mit dem Nenngeld ÖMS/2BL und den rechtskräftig festgesetzten Pönalen die Vereine. Bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen seitens der Vereine belastet der ÖBV das Konto des jeweiligen Landesverbandes.
- m) Der ÖBV belastet mit den Pönali, die im Rahmen des Bundesländercups ausgesprochen werden, den zuständigen Landesverband.
- n) Sollten ÖMS/2. Bundesligen-Runden in Turnierform (mehr als 1 Wettspiel pro Mannschaft und Turnier) ausgetragen werden, so sind alle Wettspiele des Turniers als eine Einheit zu betrachten. Die Strafbeglaubigung von Spielen infolge unberechtigten Einsatzes eines Spielers, sowie Punkteverzicht sind von dieser Regelung ausgenommen.
- o) Sollte eine Veranstaltung durch N.A. (Pkt. d) oder Punkteverzicht (Pkt. e) bedingt nicht oder in einer anderen Form wie ursprünglich vorgesehen stattfinden können, haben Veranstalter Anspruch auf Regressforderungen für nachgewiesenem entstandenem Schaden bei ÖBV-Bewerben bis zum Höchstbetrag von max. EUR 1.000,00,--. Die Regressansprüche hat der verschuldete Verein zusätzlich zu den Pönale lt. Pkt. c) zu zahlen. Die Regressansprüche sind nachzuweisen (Originalrechnungen und Nachweis der Zahlungen). Die Regressforderungen betreffen Hallenmietkosten und/oder allenfalls Stornospesen für reservierte Unterkünfte. Weitere regressfähige Ansprüche können in bewerbsspezifischen Richtlinien definiert werden.
- p) Vereine, welche ein N.A. verschulden haben zusätzlich zum Pönale lt. Pkt. d) durch das N.A. entstehende Kosten für Schiedsrichter oder Kommissare oder ÖBV-Aufsicht zu ersetzen.

(7) Pönale für Verstoß gegen Verbandsbestimmungen

1. Verstößt ein Verein gegen Bestimmungen seines Landesverbandes, so ist ein Pönale fällig, dessen Höhe je nach Art und Auswirkung des Verstoßes der jeweilige Landesverband in seiner Gebührenordnung festsetzt.
2. Verstößt ein Landesverband gegen Bestimmungen des ÖBV, so ist ein Pönale je nach Art und Auswirkung des Verstoßes fällig.
3. Verstößt ein Schiedsrichter, Kommissar, Verbandsaufsicht oder Spielbeobachter gegen Bestimmungen des ÖBV, so ist, wenn nicht anders geregelt, ein Pönale je nach Art und Auswirkung des Verstoßes fällig.
4. Erkennt der ÖBV einen Verstoß eines Landesverbandes gegen eine der Bestimmungen des ÖBV, so ist die erste Stufe des Pönales eine Aufforderung zur Behebung. Nach Setzung einer Frist und Nichtbehebung des Verstoßes erfolgt dann die zweite Stufe der Pönalisierung mit einer Geldstrafe.
5. Die Höhe des Pönales darf jedoch die Ansprüche gem. § 17 Geb/ÖBV (Totomittel) nicht übersteigen und wird vom Präsidium des ÖBV von Fall zu Fall einzeln beschlossen und festgesetzt.
6. Pönale für einen Verstoß gegen Verbandsbestimmungen bei Bewerben des ÖBV sind, sofern für das Verhalten in dieser GebO kein Pönale festgesetzt ist, je nach

Art und Umfang des Verstoßes vom Präsidium festzusetzen und zu veröffentlichen.

(8) Verstöße gegen die Mindestlizenzanforderungen TrO/ÖBV

1. In allen lizenzpflichtigen Spielen der Profiligen / ÖMS ist der erste Verstoß mit einer Rüge zu ahnden.
2. In der Meisterschaft der Profiligen ist ab dem zweiten Verstoß der gleichen Mannschaft jeweils ein Pönale, dessen Höhe zwischen ÖBV und den Profiligen zu vereinbaren ist, zu zahlen, sofern keine oder eine gültige, aber zu niedrige Lizenz vorgewiesen wurde.
3. In den Meisterschaftsbewerben der Landesverbände ist für den zweiten und jeden weiteren Verstoße ein vom Landesverband festgesetztes Pönale zu bezahlen, sofern keine oder eine gültige, aber zu niedrige Lizenz vorgewiesen wurde
4. Eine gültige, aber vergessene Lizenz bei ÖBV-Bewerben ist mit EUR 10,-- pro Spiel zu pönalisieren.
5. Bei Spielen der ÖBV-Bewerbe ist das Pönale für ÖMS-Spiele EUR 40,-- pro Spiel, für Spiele der 2. Bundesliga Damen und Herren EUR 70,--.
6. Die von den Profiligen und dem ÖBV vereinnahmten Pönale sind zweckgebunden für Trainerprogramme der Aus- und Fortbildungen zu verwenden. Den Landesverbänden wird eine ähnliche Regelung empfohlen

§ 14 Internet und internetbasierende Datenbankbetreuung

(1) Zentrales Meldewesen für Spieler

Zur Finanzierung des zentralen Meldewesens via Internetportal wird die aufzubringende Summe auf alle gemeldeten SpielerInnen je nach Zugehörigkeit (LV oder PROFILIGEN) aufgeteilt und der jeweiligen Organisation (LV oder PROFILIGEN) in Rechnung gestellt.

(2) Basketballaustria.at – das Webportal

Zur Finanzierung des Internetmedienauftrittes des ÖBV und seiner Landesverbände unter der Domain www.basketballaustria.at wird die jährlich aufzubringende Summe auf die Landesverbände wie folgt aufgeteilt und in Rechnung gestellt.

1. Modul 1: Hosting (Nutzung von 50 MB Webspace, 10 Mailaccounts und Nutzung der Domain basketball**.at mittels FTP-Zugang) pro Landesverband und Saison **€ 126,00**
2. Modul 2: Hosting (Nutzung von 50 MB Webspace, 10 Mailaccounts und Nutzung der Domain basketball**.at) und Betreuung der Page durch einen Webmaster pro Landesverband und Saison **€ 432,00**
3. Modul 3: Hosting (Nutzung von 50 MB Webspace, 10 Mailaccounts und Nutzung der Domain basketball**.at) und Nutzung eines Content-Management-Systems (S3 CMS) pro Landesverband und Saison **€ 472,00**

§ 15 Ausbildungsentschädigungen für SpielerInnen

Die Modalitäten für Ausbildungsentschädigungen für Spieler und Spielerinnen, die für das österreichische Nationalteam spielberechtigt wären und die in der höchsten Spielklasse der Damen und Herren gemeldet werden, wird in Vereinbarungen zwischen dem ÖBV und der ABL bzw. der AWBL geregelt.

Anmerkung: siehe ABL/ÖBV-Vertrag

Zusatz zum Vertrag ÖBV-ABL 2013/ Anlage 3

§ 8 Nachwuchsförderung

- (1) Für alle Spieler, die für ein Österreichisches Nationalteam spielberechtigt wären und das 26 Lebensjahr zum 31.12 des Jahres in dem die Saison beginnt noch nicht vollendet haben, sind die

Zuschläge zu den Lizenzgebühren nach folgendem Aufteilungsschlüssel an die Verbandsvereine ausbezahlen, die den Spieler ausgebildet haben (Ausbildungsvereine):

- je U12 Jahr: 10%*
- je U14 Jahr: 10%*
- je U16 Jahr: 15%*
- je U18 Jahr: 15%*

Bei Spielern die in einer Saison in mehreren Vereinen gespielt haben ist zu aliquotieren.

- (2) Bei der Ausschüttung der Zuschläge zu den Lizenzgebühren werden nur Ausbildungsvereine berücksichtigt, die in der betreffenden Saison auch am Spielbetrieb des zuständigen Landesverbands teilnehmen. Bei Vereinsfusionen ist für die Anerkennung zum Erhalt des Status eines Ausbildungsvereins eine Zustimmung des ÖBV einzuholen; diese ist mindestens bis zum Jahresende des Jahres zu beantragen in dem die Fusion stattgefunden hat.*
- (3) Bestehen für einen Spieler gemäß Abs 1 für ein, mehrere oder alle Nachwuchsjahre keine Ausbildungsvereine oder hat der Spieler des 26 Lebensjahr zum 31.12 des Jahres in dem die Saison beginnt, überschritten, so ist jeweils nicht zuordenbare Lizenzgebühr dem aktuellen Verein zurückzuzahlen.*
- (4) Für Spieler, für die bereits eine Ausbildungsentschädigung nach dem bis zu Saisonbeginn 2007/2008 geltenden Ausbildungsentschädigungssystem geleistet worden oder für die keine Ausbildungsentschädigung im bis zu dieser Neuregelung geltend gemacht wurde wird keine Nachwuchsförderung ergibt.*
- (5) Die ABL wird dem ÖBV alle in der Bundesliga gemeldeten Spieler bekannt geben, wobei der ÖBV bis 31.3 des Folgejahres alle Nachwuchsvereine bekannt geben wird und sich daraus die Berechnung der Nachwuchsförderung ergibt.*
- (6) Sollten einzelne Jahre strittig sein oder spezielle Vereinbarungen zwischen Vereinen nachgewiesen werden, so werden ÖBV und ABL einvernehmlich eine individuelle Vorgangsweise festlegen*

Nach dem sog. Tantiensystem aus dem Jahre 1996 erfolgen ab der Saison 2008/2009 keine Auszahlungen mehr.

§ 16 Förderungen

Der ÖBV stellt für unterschiedliche Zwecke jährlich Fördermittel bereit. Die Art und die Höhe der Förderungen werden nach Maßgabe der Leistbarkeit im Rahmen des Budgets beschlossen. Alle Förderungen müssen beantragt werden und nach Genehmigung nach den definierten Richtlinien totofähig abgerechnet werden.

- (1) Fördermaßnahmen im Rahmen des Schulsportreferates
- (2) Fördermaßnahmen im Rahmen des Trainerreferates
- (3) Fördermaßnahmen im Rahmen des Schiedsrichterreferates
- (4) Fördermaßnahmen im Rahmen des Breitensportreferates
- (5) Fördermaßnahmen für ÖMS
- (6) Sonstige Fördermaßnahmen

§ 17 Totomittel für Landesverbände

- (1) Der ÖBV erhält jährlich aus dem Topf der **Totomittel** von der BSO Förderungen zugewiesen. Die Höhe der Aufteilung der auf die Landesverbände anfallenden Anteile wird nach Maßgabe der Leistbarkeit im Rahmen des Budgets beschlossen.

- (2) Der Schlüssel der Verteilung richtet sich nach den im ZMS gemeldeten Spielern zum Stichtag 15.05. (Saisonende).
- (3) Nachdem der ÖBV selbst seine Totomittelabrechnung bis 31.01. bei der BSO einzureichen hat, muss für die Landesverbände folgende Regelung getroffen werden: Die Totomittel müssen bis zu dem auf die Zuweisung folgenden 15.12. abgerechnet werden, bei sonstigem Verfall des Anspruches.
- (4) Für die Abrechnung gilt: Der Zeitraum der Leistungserbringung, das Rechnungsdatum sowie das Zahlungsdatum müssen gem. Vorgaben für Bundessportförderungen im Jahr der Abrechnung liegen (01.01. bis 15.12.).
- (5) Neben der jährlich festzulegenden Höhe (siehe Abs. 1) der Totomittel wird gleichzeitig auch die Widmung der Totomittel festgelegt („Richtlinien für Totomittelansprüche“).

Anmerkung

Die Richtlinien zur totofähigen Abrechnung sind der Anlage 2 zu entnehmen.

§ 18 Abgabenrechtliche Hinweise

- (1) Es wird darauf hingewiesen, dass jeder Empfänger von Entschädigungen auf die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich Sozialversicherungspflicht und Steuerpflicht (§ 109a EStG) zu achten hat.
- (2) Honorare in jeder Höhe sind seitens des ÖBV gem. § 109a EStG an das Finanzamt meldepflichtig

§ 19 Zahlungsvorschreibung

Soweit nicht in einzelnen Bestimmungen ein anderer Modus vorgesehen ist, sind die Vorschreibungen wie nachstehend durchzuführen:

- (1) Zahlungsvorschreibungen erfolgen im Verlautbarungsmedium, mittels Fax, E-Mail oder auf dem Postweg und haben den Zahlungszweck, die Höhe der Forderung und die Fälligkeit zu beinhalten.
- (2) Jede Zahlung ist auf das Konto des Österreichischen Basketballverbandes zu leisten (Kontonummer: 410024-09277, Bankleitzahl: 20111, ERSTE BANK)
- (3) Die Zahlung ist fristgerecht erfüllt, wenn sie bis zu dem in der Vorschreibung genannten Termin (Fälligkeit), der 14 Tage nach dem Tag der Vorschreibung liegen soll, auf dem angegebenen Konto valutamäßig verfügbar ist. Bei nicht fristgerechter Zahlung wird eine Mahnung ausgestellt. Die Mahnung enthält eine Mahngebühr von 5 % des zu zahlenden Betrages. Die Mahnung hat den Hinweis auf Abs. (4) zu beinhalten.
- (4) Mit dem fruchtlosen Ablauf der Zahlungsfrist lt. Mahnung tritt ohne weiteres Verfahren die Sperre, aller Mannschaften des säumigen Vereins/Verbandes in Kraft.

Auszug aus den RICHTLINIEN

für die Verwaltung, widmungsgemäße Verwendung, Abrechnung und Kontrolle der **Besonderen Bundes-Sportförderungsmittel**

Die gesamten Richtlinien sind auf der Homepage der BSO bereitgestellt (www.bso.or.at)

VI. Allgemeine Richtlinien zur Abrechnung**A. Rechnungen**

1. Rechnungen müssen deutlich lesbar Namen und Adresse des Ausstellers aufweisen und ein Datum tragen.
2. Der Rechnungstext muss allgemein verständlich sein. Ist dies nicht der Fall, so ist die Textierung schriftlich zu erläutern. Pauschalrechnungen (z.B. "Diverses") können grundsätzlich nicht anerkannt werden.
3. Die Rechnungen müssen auf den Verband oder einen dem Verband angehörenden Landesverband oder Verein lauten. Bei Rechnungen, die nicht bar bezahlt wurden, ist ein Zahlungsnachweis beizubringen, auf welchem der Vollzug der Zahlung ersichtlich sein muss.
4. Rechnungen müssen nach den Bestimmungen des USTG ausgestellt sein
5. Wurden mehrere Zahlungen mittels Sammelüberweisung oder Telebanking durchgeführt, so ist dem betreffenden Konto(Tages)auszug ein Computerausdruck über die einzelnen Zahlungen (betreffende Zahlung farblich markieren) beizulegen. Auf der betreffenden Rechnung ist die Kontoauszugsnummer und das Überweisungsdatum anzubringen. Werden Kontoauszüge als Beleg, ohne sonstige Unterlagen verrechnet (z.B. Bankspesen), so sind diese im Original vorzulegen und zu entwerfen.
6. Scheint auf einem Überweisungs-, Zahlungsbeleg keine Übernahme-, Durchführungsbestätigung der Bank auf (z. B. bei Selbststempelung, SB) muss, wenn der Originalkontoauszug nicht vorliegt, neben der Original-Rechnung eine Durchführungsbestätigung der Bank beigebracht werden
7. Bei Zahlungen mittels Bankomat oder Kreditkarte (auch wenn diese auf einen Privaten lautet) ist der die Abbuchung ausweisende Konto (Tages)auszug beizubringen. Bei Zahlungen mit "Bargeldchip" ist, die auf diese geladene Summe, wie Bargeld zu verbuchen (Kasseneingang, Barzahlung)
8. Rechnungen in Form von Kassenstreifen sind Aufstellungen über die gekaufte Ware und den Verwendungszweck beizulegen.
9. Bar bezahlte Rechnungen müssen als Nachweis der Bezahlung enthalten:
 - Vermerk "Bar bezahlt" oder "dankend erhalten"
 - Zahlungsdatum
 - Unterschrift des Empfängers
 - Geschäftsstampiglie
 - bei Computerrechnungen muss im Text klar ersichtlich sein, dass die Rechnung bar bezahlt wurde. Ist dies nicht der Fall, muss ein schriftlicher Zahlungsvermerk auf der Computerrechnung bei der Barbezahlung verlangt werden.
10. Wurden Rechnungen in mehreren Raten bezahlt, so ist einem Zahlungsbeleg die Originalrechnung beizuheften. Den übrigen Zahlungsbelegen ist jeweils eine Rechnungskopie anzuschließen. Auf diesen Kopien ist die Belegnummer der Originalrechnung anzuführen.
11. Sollten verschiedene Verbände z.B. ein Bauprojekt gemeinsam finanzieren, so ist bei der Verrechnung von Teilzahlungen auf den Rechnungskopien ebenfalls anzugeben, bei welchem Verband sich die Originalrechnung befindet. Gibt es nur eine Gesamtrechnung so hat jeder Verband auf der letzten Seite (Endsumme) seine Teilentwertung anzubringen. Diese Gesamtrechnung muss bei der Prüfung im Original vorliegen.
12. Auf den Rechnungen ist ein verbandsmäßig unterfertigter Kontrollvermerk anzubringen, womit die ordnungsgemäße Übernahme, bzw. die sachliche Richtigkeit bestätigt wird.

B. Formulare

Für die Abrechnung von Veranstaltungen (Lehrgänge, Wettkämpfe, fachliche Tagungen) sind Formblätter nach den beiliegenden Mustern zu verwenden. Diese Formulare sind im Sekretariat der Österreichischen Bundes-Sportorganisation über Anforderung erhältlich. Sie können auch kopiert, von der "TOTO-CD" und dem Internet heruntergeladen werden, dürfen aber nicht verkleinert werden.

1. **Letztempfängerlisten** sind zu verwenden, wenn tatsächlich Vergütungen für Fahrtkosten, Verpflegung, Taschengeld und Kampfrichtergebühren in bar ausgezahlt wurden. Die Letztempfänger haben den Empfang des entsprechenden Betrages (Summe) durch ihre Unterschrift zu bestätigen. Sammel- oder i.V.- Unterschriften können nicht anerkannt werden. Werden oben genannte Vergütungen nicht bar ausbezahlt, sondern überwiesen, ist in der Spalte "Unterschrift" das Bankkonto des Empfängers einzutragen (keine Unterschrift). Dieser Letztempfängerliste sind Zahlungsnachweise beizulegen.

- Leere Spalten sind zu entwerten, Nichtzutreffendes zu streichen.
- Der Formulkopf ist vollständig auszufüllen.
- Das Datum hat den An- und Abreisetag zu inkludieren.
- Letztempfängerlisten dürfen nicht als Teilnehmerlisten verwendet werden, sofern sie

nicht gleichzeitig für Auszahlungen vor Ort oder für die Überweisung der Auszahlungen verwendet werden.

2. **Teilnehmerlisten** sind zu verwenden, wenn Fahrt-, Nächtigungs- oder Verpflegungskosten durch Rechnung belegt werden und keine Barzahlungen an Teilnehmer erfolgt sind. Die Teilnehmer haben durch ihre Unterschrift die Teilnahme an der betreffenden Veranstaltung zu bestätigen.

Teilnehmerlisten entfallen, wenn Letztempfängerlisten ausgefüllt wurden.

3. **Zusammenstellungen** sind zu verwenden, wenn für die Abrechnung einer Veranstaltung mehr als ein Beleg (eine Rechnung, eine Liste, etc.) vorgelegt wird. Für jeden Lehrgang, Wettkampf und jede Tagung ist eine eigene Zusammenstellung anzufertigen. Zusammenstellungen sind verbandsmäßig zu unterfertigen, d.h. mit der Verbandsstampiglie zu versehen und von dem verbandsmäßig zuständigen Funktionär zu fertigen. Bei Zahlung in Fremdwährung ist die Umrechnung nicht auf der Zusammenstellung, sondern auf dem jeweiligen Beleg vorzunehmen. Ausgenommen alle Belege einer Gesamtabrechnung sind in einer Fremdwährung ausgestellt, dann ist nur die Endsumme in der Zusammenstellung umzurechnen

4. **Das Formular "Endabrechnung"** ist gemäß Vordruck auszufüllen, mit der Verbandsstampiglie zu versehen, satzungsgemäß zu zeichnen und mit den Kontoaufstellungen dem Kontrollausschuss zum vorgeschriebenen Zeitpunkt zuzusenden. Diese "Endabrechnung" ist durch "Kontoaufstellungen" zu ergänzen, in welchen alle Belege eines Kontos laut Kontenplan aufzunehmen sind.

Werden Mittel für die Schaffung neuer Arbeitsplätze nicht zur Gänze verwendet, ist der im Gesamtsaldo enthaltene Saldo des Konto 4 extra auszuweisen.

5. **Das Formular "Honorarbestätigung"** ist für Honorare aller Art zu verwenden, wenn keine Rechnung für die Leistung vorgelegt wird. Honorare dürfen nicht über Letztempfängerlisten abgerechnet werden.
6. **Das Formular "Bestätigung über den Erhalt einer Vergütung"** darf nicht für Honorare aller Art verwendet werden, sondern ausschließlich wenn an SportlerInnen, SchiedsrichterInnen und TrainerInnen, monatlich nicht mehr als EURO 537,78 (EURO 6.453,36 im Jahr) (Stand, 1. 1. 2002) pauschalierte Aufwandsvergütung ausbezahlt

werden. Reisekostenersätze und Verpflegungskosten lt. Richtlinien können zusätzlich ersetzt werden.

C. Fahrtkosten

Bei der Verrechnung von Fahrtkosten mittels Letztempfängerliste (ohne sonstige Belege) kann pro Person grundsätzlich unter Ausnützung aller möglichen Ermäßigungen nur der Fahrpreis für öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse Schnellzug, Touristenklasse, Schiff, Autobus, etc.) anerkannt werden. Hierbei ist die günstigste Verbindung zwischen dem Wohnort und dem Ort der Veranstaltung zu wählen. In begründeten Fällen sowie bei Gerätetransporten können bis zu 75% des amtlichen Kilometergeldes (€ 0,27, Stand Jänner 2002) verrechnet werden.

Für Bob-, Boots- und Pferdetransporte gibt es Sonderregelungen die mit dem Kontrollausschuss zu vereinbaren sind.

Für die Verrechnung von Flugkosten müssen neben der Rechnung nur dann die Tickets vorgelegt werden, wenn auf der Originalrechnung nicht die Namen der Ticketempfänger angeführt sind. Ist die tatsächliche Teilnahme an einer Veranstaltung nicht durch eine Letztempfängerliste dokumentiert, ist eine unterfertigte Teilnehmerliste beizulegen. Rechnungen über gemeinsame Transporte (z.B. Bus, Bahn, Gruppenreisen) dürfen nicht aufgeteilt über Letztempfängerlisten abgerechnet werden, sondern sind als Gesamtrechnung in die Zusammenstellung aufzunehmen. Ist die tatsächliche Teilnahme an einer Veranstaltung nicht durch eine Letztempfängerliste nachgewiesen, ist eine unterfertigte Teilnehmerliste beizulegen.

D. Nächtigungskosten

Nächtigungskosten können nur gegen Vorlage entsprechender Belege (Hotelrechnungen etc.) anerkannt werden. Eine Teilnehmerliste ist beizulegen. Bei Nächtigungen in Privatquartieren muss der Zahlungsbeleg den Namen, die Adresse und die Anzahl der Übernachtungen enthalten. Der Beleg muss saldiert sein.

E. Verpflegungskosten

Bei der Verrechnung von Verpflegungskosten mittels Letztempfängerliste (ohne sonstige Belege) können pro Person inklusive des Reisekosten-Ausgleiches bis zu 4 Stunden maximal € 14,70 und über 4 Stunden € 29,40 anerkannt werden. Bei der Auszahlung des **vollen** Kilometergeldes vermindert sich dieser Betrag um den Reisekostenausgleich auf € 13,20/26,40 (Stand 1. 1. 2002).

Die vollen Verpflegungskosten können bei Nächtigung/Frühstück, die halben Verpflegungskosten bei Halbpension ausbezahlt werden, nicht aber bei Vollpension. Bei Verpflegungsverrechnungen von Gaststätten muss die Anzahl der Essen und der alkoholfreien Getränke ersichtlich sein. Diese Rechnungen müssen ein Datum tragen und von der Gaststätte saldiert sein (Stempel). Ist die tatsächliche Teilnahme an einer Veranstaltung nicht durch eine Letztempfängerliste nachgewiesen, ist eine unterfertigte Teilnehmerliste beizulegen.

Schankzettel, Pauschalrechnungen etc. können nicht anerkannt werden.

Einkaufsrechnungen über Lebensmittel müssen die angekauften Waren detailliert ausweisen. Kassensstreifen (z.B. von Selbstbedienungsgeschäften) sind Aufstellungen über die angekauften Lebensmittel beizuschließen. Es muss jedenfalls überprüfbar sein, wie viel pro Teilnehmer und Tag aufgewendet wurde.

Wenn Verpflegungs- und Unterbringungskosten gemeinsam auf einer Rechnung ausgewiesen werden, ist diese gesamt in die Zusammenstellung aufzunehmen und nicht getrennt über Letztempfängerlisten abzurechnen.

F. Zusatzverpflegung

Die Verrechnung von Zusatzverpflegung ist nur gegen Vorlage der entsprechenden Rechnungen über den Ankauf von Lebensmitteln bzw. Kraftnahrung möglich. Bei global durch den Verband angekauften Präparaten ist ein Verteiler beizulegen.

G. Verdienstentgang

Bei der Verrechnung von eventuellen Verdienstentgängen für Sportler und Funktionäre durch die Teilnahme an sportlichen Veranstaltungen sind Bestätigungen der Arbeitgeber beizubringen, die den Zeitraum der Abwesenheit vom Dienst und die Höhe des Verdienstentganges ausweisen.

H. Taschengelder

Für österreichische Sportler und Funktionäre im Ausland bzw. für ausländische Sportler und Funktionäre in Österreich können mittels Letztempfängerliste Taschengelder bis zu einem Betrag von € 7.30 pro Person und Tag verrechnet werden.

I. Sauna, Massage

Bei der Verrechnung von Saunabesuchen durch Einzelpersonen und Gruppen, ist eine vom Verein oder Verband bestätigte Aufstellung der SportlerInnen beizulegen.

Für die Verrechnung von Kosten für die Inanspruchnahme eines Masseurs sind Honorarbestätigungen oder Rechnungen beizubringen. Sind die Teilnehmer nicht namentlich in der Rechnung angeführt, ist eine vom Verband/Verein bestätigte Aufstellung der SportlerInnen beizulegen.

J. Trainingslager

Trainingslager von Ausländern in Österreich, deren Kosten im Rahmen von gegenseitigen Absprachen vereinbart wurden, können analog der Bestimmungen für die Abrechnung von Trainingslagern von Inländern abgerechnet werden. Das in dieser Gegenseitigkeit konsumierte Trainingslager österreichischer Sportler ist nachzuweisen (z.B. durch eine Einladung)

L. Abrechnungen von Aufwendungen für internationale und nationale Schiedsrichter und Funktionäre

Kosten für internationale Schiedsrichter und Funktionäre sind bei den jeweiligen Wettkämpfen abrechenbar. Bei der Auszahlung von Ersätzen an nationale Schiedsrichter ist auf den Nachweis des Letztverbrauches zu achten (Auszahlung an den Schiedsrichter) Neben den Originalbelegen ist die Ausschreibung der Veranstaltung und/oder die Vereinbarung vorzulegen, aus der die Verpflichtung zur Übernahme der Kosten hervorgeht.

M. Nenngeld

Nenngelder sind nur bei internationalen Veranstaltungen im In- und Ausland abrechenbar.

Bei der Abrechnung ist eine Ausschreibung und/oder Vereinbarung beizulegen, aus der die Höhe des Nenngeldes hervorgeht und auch die damit abgedeckten Leistungen. Nenngelder für nationale Veranstaltungen (dazu zählen auch alle Meisterschaften) können nicht abgerechnet werden. Bei der Abrechnung von Veranstaltungskosten sind die Nenngelder in Eingang zu stellen.

N. Gehaltsverrechnung und Refundierung

Gehaltszahlungen sind vom Dienstnehmer zu bestätigen oder Überweisungsbelege vorzulegen.

Für die Verrechnung gesetzlich vorgeschriebener Abgaben für Dienstnehmer ist die Vorlage der Zahlungsbelege an das Finanzamt bzw. an die Krankenkasse erforderlich. Bei Refundierung von Gehältern ist neben der Refundierungsvorschrift auch die Über-

weisungsbestätigung oder der Gehaltszettel des Gehalts-empfängers beizubringen. Bei der Verrechnung von Teilen der Gesamtpersonalkosten wird angeregt, nach Möglichkeit jeweils komplette Monatsgehaltsabrechnungen vorzulegen. (Je nach Betrag z.B. 2-3 Monate und nicht z.B. 25% der Jahreskosten).